

## Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen (Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen); Entwurf vom 30. 12. 2020 zur Anhörung

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	<i>Kommentar</i>
<p><b>Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom ...</b></p> <p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 70 Absatz 2 und § 71 Absatz 4 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 [SGS 640] und auf § 5 Absatz 4 des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 [SGS 150.1], beschliesst:</p>	<p>Mit diesem Entwurf einer Totalrevision soll die Verordnung vom 15. 03. 2005 über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (SGS 646.40; alte Vo Berufsauftrag) abgelöst werden. Zusätzlich wird die BKSD das entsprechende Reglement vom 09. 06. 2010 (SGS 646.401) aufheben. Die Inkraftsetzung der Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen ist auf 1. August 2023 vorgesehen.</p>
<p><b>1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Lehrerinnen und Lehrer aller öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p>Der Geltungsbereich schliesst alle Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen bis und mit Sekundarstufe II mit ein.</p> <p>Die Verordnung über den Berufsauftrag gilt gemäss Änderung des Personaldekrets nicht für Logopädie und Psychomotorik.</p>
<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich Berufsauftrag sowie Jahresarbeitszeit und quantifiziert die verschiedenen Aufgabenbereiche der Lehrpersonen.</p>	<p>Gemäss § 39 Abs. 1 des Personalgesetzes (SGS 150) legt das Personaldekret die Arbeitsdauer gemäss einer Zeiteinheit fest. § 4 des Personaldekrets gibt die Jahresarbeitszeit eines Vollpensums auf der Basis einer Arbeitszeit von 42 Stunden für alle dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden einschliesslich Lehrpersonen vor. In § 5 Abs. 1 des Personaldekrets wird als Teil der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen eine Anzahl Lektionen festgelegt. Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung dieser übergeordneten Vorgabe die zeitliche Einteilung der gesamten Jahresarbeitszeit gemäss § 39 Abs. 2 des Personalgesetzes und die Einzelheiten über den Berufsauftrag gemäss § 5 Abs. 4 des Personaldekrets in der Verordnung fest.</p>

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	<i>Kommentar</i>
<p><b>§ 3 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung gewährleistet die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz. Sie unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, sich vor Überlastung und Überzeit zu schützen, und sorgt mit einer Planung dafür, dass den Lehrpersonen die Aufträge und Pensen gemäss dem Bedarf der Schule und den Grundsätzen des Schulprogramms in Bezug auf die Anforderungen ausgewogen zugewiesen werden. Nach Möglichkeit nutzt sie dabei die besonderen Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Lehrpersonen zugunsten der Schule und der Lernenden.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der kantonalen Lehrpläne und des Schulprogramms der einzelnen Schulen wird den Lehrpersonen ausdrücklich für die individuelle Arbeit und die Teamarbeit ein berufsfachlich und berufsethisch begründeter eigenverantwortlicher Freiraum gewährt und Vertrauen bei der Erfüllung der Jahresarbeitszeit geschenkt.</p> <p><sup>3</sup> Die Umsetzung des Berufsauftrags in der Jahresarbeitszeit ist primär Aufgabe der einzelnen Lehrpersonen in Absprache und gemäss Vereinbarung mit der Schulleitung.</p> <p><sup>4</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer setzen ihre Aufgaben gemäss Lehrplan und Schulprogramm sowie den diesbezüglichen Vereinbarungen mit der Schulleitung in entsprechender Qualität und termingerecht um.</p>	<p><u>Absätze 1 bis 4</u></p> <p>Die Grundsätze verdeutlichen die für die gute Berufsausübung erforderlichen Freiräume für die Lehrerinnen und Lehrer sowie der gleichzeitig zu gewährleistende Schutz vor Überlastung und Überzeit. Der Auftrag des Landrates vom 2. Juni 2016, den Berufsauftrag der Lehrpersonen zu überarbeiten oder aufzuheben, kann als Ausdruck dieses Spannungsbogens zwischen Freiraum und Grundvertrauen einerseits und guter Regulierung andererseits verstanden werden. Mit den klaren Zielen eines Lehrplans und des Schulprogramms sowie der ausdrücklichen Gewährung des Vertrauens werden Organisation, Regelungen und Instrumente einfach gehalten. Der Berufsauftrag hilft, die Erwartung des Arbeitgebers an die Leistungen von Lehrpersonen in verschiedenen Bereichen der Jahresarbeitszeit fassbar zu machen und gleichzeitig Lehrpersonen vor überzogenen Erwartungen zu schützen. Die Jahresarbeitszeit und die Gliederung in Leistungsbereiche sollen es für die meisten Lehrpersonen ermöglichen, ihren Auftrag entsprechend dem hohen Berufsethos gut zu erfüllen und die Attraktivität des Lehrberufs für „Talente“ auch in Zukunft zu sichern.</p>
<p><b>2 Elemente des Berufsauftrags</b></p>	
<p><b>§ 4 Berufsauftrag</b></p> <p>Der Berufsauftrag besteht aus dem Grundauftrag und gegebenenfalls aus dem erweiterten Auftrag.</p>	<p>Da es eine Reihe von schulischen Aufgaben gibt, welche für den Schulbetrieb notwendig sind und von Lehrpersonen ausserhalb des Grundauftrags wahrgenommen werden, differenziert der Berufsauftrag zwischen Grund- und erweitertem Auftrag.</p>

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	<i>Kommentar</i>
	<p>Der Grundauftrag umfasst den Unterricht, die unterrichtsbezogenen Aufgaben und weitere den Lehrpersonen von der Schulleitung übertragene schulische Aufgaben inklusive eines Anteils für die Personalentwicklung.</p> <p>Der erweiterte Auftrag umfasst ausserhalb des Grundauftrags einerseits Spezialfunktionen und weitere spezielle Aufgaben. Andererseits kann er zusätzlich aus zeitlich befristeten Aufgaben der Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung im Auftrag des Trägers oder des Kantons in seiner hoheitlichen Funktion für das kantonale Bildungswesen bestehen. Aufträge für den Grundauftrag und den erweiterten Auftrag werden in der Regel so vereinbart, dass sie zusammen innerhalb von maximal 100% der Jahresarbeitszeit erfüllt werden können.</p>
<p><b>§ 5 Grundauftrag; Aufgabenbereiche</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grundauftrag umfasst folgende Aufgabenbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Unterricht (Bereich A);</li> <li>b. unterrichtsbezogene Aufgaben (Bereich B);</li> <li>c. schulbezogene Aufgaben (Bereich C);</li> <li>d. Personalentwicklung (Bereich D).</li> </ol> <p><sup>2</sup> Den Aufgabenbereichen sind insbesondere folgende Tätigkeiten beigeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Unterricht und unterrichtsbezogene Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereich A Unterricht: Schülerinnen und Schüler unterrichten, beim gemeinsamen und selbständigen Arbeiten und Lernen anleiten und begleiten, fördern und beurteilen, während der Unterrichtspausen stufenangemessen beaufsichtigen, Klassenveranstaltungen durchführen;</li> <li>2. Bereich B unterrichtsbezogene Aufgaben: Unterricht planen, vorbereiten und nachbereiten, evaluieren und verbessern, Schülerinnen</li> </ol> </li> </ol>	<p><u>Absätze 1 und 2:</u></p> <p>Der Grundauftrag wird durch den Zusammenzug aller direkt mit dem Unterricht zusammenhängenden Tätigkeiten in die Aufgabenbereich A und B vereinfacht. Davon getrennt sind die übergeordneten Betriebs- und Entwicklungsaufgaben der Schule im Aufgabenbereich C und die Personalentwicklung im Aufgabenbereich D. In Bezug auf die bisherige Weiterbildung wird der in der Personalgesetzgebung neu verwendet Begriff „Personalentwicklung“ übernommen: Gestützt auf § 34 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) [SGS 150.11] umfasst die Personalentwicklung im Aufgabenbereich D die Aneignung von Wissen und Fähigkeiten, die zur Ausübung der verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten des Grundauftrags notwendig sind.</p> <p>Zum Bereich A gehören alle Tätigkeiten, bei denen die Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten bzw. im Kontakt sind. Darunter fallen der Unterricht in den regulären Schulwochen, die Sonderveranstaltungen sowie die Arbeitszeit, welche die Lehrpersonen für die Pausenaufsicht bzw. -begleitung der Schülerinnen und Schüler gemäss pädagogischem und organisatorischem Konzept im Schulprogramm einsetzen.</p>

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	<i>Kommentar</i>
<p>und Schüler und Erziehungsberechtigte beraten und mit Erziehungsberechtigten, schulischen Fachstellen, Lehrbetrieben, überbetrieblichen Kursen (üK) und externen Diensten zusammenarbeiten, Klassenveranstaltungen planen, gemeinsame Unterrichtsplanung für die Klassen, Abteilungs- und Fachschaftsarbeit;</p> <p>b. weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereich C schulbezogene Aufgaben: Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben im Arbeitsfeld Schule, Teilnahme an Schulkonventionen, an Besprechungen mit der Schulleitung und an Schulanlässen, Mitwirkung bei der Schulprogrammarbeit und Qualitätsüberprüfung, Übernahme von Spezialfunktionen und Spezialaufgaben, sofern diese nicht dem Bereich E1 zugeordnet sind, sowie Übernahme von organisatorischen bzw. pädagogischen Aufgaben für die Schule;</li> <li>2. Bereich D Personalentwicklung: Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in fachlicher, methodisch-didaktischer, pädagogischer, psychologischer und schulorganisatorischer Hinsicht.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die zuständigen Dienststellen können das Nähere im schulartspezifischen Reglementen regeln.</p>	<p>Der Bereich B umfasst alle Tätigkeiten, welche die Lehrpersonen verrichten, um im Unterricht die Schülerinnen und Schüler kompetent, altersgerecht und differenziert im schulischen Lernen während ihrer Schullaufbahn fördern, beraten und beurteilen zu können. Die Nachbereitung, Vorbereitung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Evaluation des Unterrichts werden dabei als miteinander verbundene Tätigkeiten aufgefasst und nicht wie bisher auf zwei verschiedene Aufgabenbereiche verteilt. Zu den unterrichtsbezogenen Aufgaben gehören auch alle Beratungsaufgaben, welche die Lehrpersonen in Bezug auf einzelne Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten bzw. Lehrbetrieben, üK, Fachstellen und weiteren externen Stellen wahrnehmen. Sie unterstützen dabei die Klassenlehrpersonen, welche diese Beratungstätigkeiten koordinieren und die Hauptverantwortung dafür tragen. Dazu gehört auch die Planung und Durchführung von Klassenveranstaltungen sowie die gemeinsame Unterrichtsplanung für die zugewiesenen Klasse(n) und/oder unterrichtsbezogene Abteilungs- und Fachschaftsarbeit.</p> <p>Der Bereich C umfasst Tätigkeiten, welche sich auf die Schule als Ganzes beziehen. Der Bereich D ist der Stärkung und Weiterentwicklung der Lehrperson in ihrer beruflichen Handlungskompetenz vorbehalten, in Abhängigkeit von der vereinbarten Personalentwicklung sowie der Ergebnisse der schulinternen Evaluation. Jede Lehrperson setzt einen Teil ihrer Jahresarbeitszeit in Absprache mit der Schulleitung für die Weiterbildung in pädagogischen, fachlichen bzw. didaktisch-methodischen Belangen ein. Schulinterne Weiterbildungen, welche die Gesamtorganisation der Schule betreffen, werden in der Regel mit Ressourcen des Bereichs C bestritten.</p>
<p><b>§ 6 Erweiterter Auftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Beim erweiterten Auftrag handelt es sich um Aufgaben, welche Lehrpersonen oder Dritte ausserhalb des Grundauftrags im Auftrag der Schulleitung wahrnehmen und für deren Erfüllung die einzelne Schule zusätzliche Personalmittel entweder wiederkehrend oder zeitlich befristet erhält.</p>	<p><u>Absatz 1:</u></p> <p>Der erweiterte Auftrag bezieht sich auf Aufgaben, welche Lehrpersonen ausserhalb des Grundauftrags übertragen werden. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist für die Funktionsfähigkeit der Schule notwendig, sie kann aber von den Lehrpersonen nicht innerhalb der im Grundauftrag</p>

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	Kommentar
<p><sup>2</sup> Der erweiterte Auftrag umfasst folgende zwei Aufgabenbereiche:</p> <p>a. Bereich E1 Schulpool: Spezialfunktionen oder zeitlich befristete Spezialaufgaben oder Aufgaben zugunsten der Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung innerhalb des Schulbetriebs, die nicht im Aufgabenbereich C erfüllt werden können.</p> <p>b. Bereich E2: Zusatzaufträge für die Planung, Umsetzung und Wirkungsüberprüfung von Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklungsvorhaben im Auftrag des Trägers oder des Kantons mit zeitlich befristeten Zusatzmitteln.</p>	<p>trag verfügbaren Jahresarbeitszeit bewerkstelligt werden. Die Schulleitung vereinbart mit den jeweiligen Lehrpersonen diesen erweiterten Auftrag in Verbindung mit der Ressource bzw. Zeitpauschale innerhalb der Jahresarbeitszeit von maximal 100%. Die Schulleitung erhält für die Vereinbarung mit Lehrpersonen für den erweiterten Auftrag durch den jeweiligen Schulträger oder dem Kanton entsprechende Personal-mittel.</p> <p><u>Absatz 2:</u> Beim erweiterten Auftrag werden zwei Aufgabenbereiche unterschieden.</p> <p>Der Bereich E1 umfasst die Spezialfunktionen und weitere Spezialaufgabengemäss Schulprogramm wie sie für die kantonalen Schulen die «Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft» (VO Schulvergütungen) [SGS 156.11] regelt.</p> <p>Der Bereich E2 bezieht sich auf grössere Schulentwicklungsvorhaben, mit deren Planung und Umsetzung die Gemeinden oder der Kanton in ihrer Trägerschaftsfunktion oder der Kanton in seiner hoheitlichen Funktion für das Bildungswesen die Schulen beauftragt und mit zusätzlichen zeitlich befristeten Mitteln ausstatten. Er kann ferner auch Aufgaben der Personalentwicklung enthalten, um den Qualifikationsbedarf der Schulen abzudecken, die aber nicht ausschliesslich im Rahmen des Grundauftrags erfüllt werden können. Beispiele dafür sind umfangreiche Weiterbildungen oder Nachqualifikationen z. Bsp. für die gute Wahrnehmung einer Spezialfunktion des pädagogischen ICT-Supports an den Schulen («PICTS»).</p> <p>Zeitlich befristete Schulentwicklungsprojekte im Auftrag des Trägers und/oder Kantons können ganze Schularten oder eine einzelne Schule betreffen.</p> <p>Aufgaben und entsprechende Personalressourcen werden durch den Regierungsrat in der Verordnung für Schulvergütungen an den Schu-</p>

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	Kommentar
<p><sup>3</sup> Für die Übernahme von erweiterten Aufträgen in den Aufgabenbereichen E1 oder E2 kann die Schulleitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Lehrpersonen im Grundauftrag vom Unterricht entlasten,</li> <li>b. deren Arbeitspensum bis auf maximal 100 Stellenprozenten erhöhen.</li> </ol>	<p>len des Kantons Basel-Landschaft (SGS 156.11) vorgegeben. Die Gemeinden als Trägerinnen der Primarstufe ergänzen Aufgaben und Personalressourcen im Rahmen eines Reglements.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Vollzeitlehrpersonen übernehmen erweiterte Aufträge durch eine Unterrichtsentlastung im Grundauftrag, Teilzeitpensenlehrpersonen entweder durch die Aufstockung ihres Arbeitspensums oder durch eine Unterrichtsentlastung.</p>
<p><b>§ 7 Spezialfunktionen und Spezialaufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Spezialfunktionen und zeitlich befristete Spezialaufgaben sind zusätzliche Aufgaben, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und des Schulprogrammes notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Lehrpersonen erfüllen Spezialfunktionen und –aufgaben gemäss Planung mit der Schulleitung entweder im Aufgabenbereich C des Grundauftrages oder im Aufgabenbereich E1 des erweiterten Auftrages oder anteilmässig in beiden Bereichen.</p> <p><sup>3</sup> An den Schulen sind zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und des Schulprogrammes insbesondere folgende Spezialfunktionen und –aufgaben einzurichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Klassenleitung</li> <li>b. Qualitätssicherung und Schulentwicklungsplanung</li> <li>c. Schulentwicklungsprojekte</li> <li>d. Pensenplanung und Betreuung SAL</li> <li>e. Informatik und Medien</li> <li>f. Bibliothek und Mediathek / Leitung Lesezentrum</li> <li>g. Lehrmittel / Schulmaterial</li> <li>h. Leitung Konvent</li> </ol>	<p><u>Absätze 1- 3:</u></p> <p>Spezialfunktionen und Spezialaufgaben werden neu über die Aufgabe und nicht über die Ressourcierung definiert. Sie werden als Arbeitszeitmodule festgelegt. Damit kann die Schulleitung mit der Lehrperson die Zuweisung entweder im C-Bereich oder im E1-Bereich vereinbaren. Dies hängt massgeblich vom Umfang der Aufgabe, vom Pensum und von den weiteren im Grundauftrag zu erfüllenden Aufgaben ab.</p> <p><u>Absatz 4:</u></p> <p>Anhang in Arbeit: Der Anhang mit Umschreibungen der Spezialfunktionen und -aufgaben im Nachgang zum Landratsbeschluss zur Änderung des Personaldekrets als Teil dieser Verordnung fertig gestellt.</p>

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	Kommentar
<p>i. Gesundheitsförderung / Prävention</p> <p>j. Laufbahnverantwortliche / Laufbahnverantwortlicher (Sek I)</p> <p>k. Casemanagement BWB (Sek I)</p> <p><sup>4</sup> Diese Spezialfunktionen und –aufgaben sind im Anhang beschrieben.</p> <p><sup>5</sup> Weitere Spezialfunktionen und –aufgaben werden durch die Schule im Rahmen des Schulprogramms und ihrer Personalressourcen für E1 und E2 geregelt.</p> <p><sup>6</sup> Die Übernahme von Spezialfunktionen und –aufgaben wird durch die Schulleitung mit einzelnen Lehrpersonen vereinbart unter Zuweisung einer Aufgabenbeschreibung und einer angemessenen Zeitpauschale.</p>	<p><u>Absatz 5:</u></p> <p>Die Schulen können in ihren Schulprogrammen spezifische Spezialfunktionen definieren, z.B. Pädagogischer ICT-Support zusätzlich zu «Informatik und Medien», Verantwortung für die Bereitstellung von Begabungsförderung auf der Sekundarstufe II, Beauftragte(r) für Austauschpädagogik und Schulpartnerschaften etc.</p>
<p><b>3 Arbeitszeit</b></p>	
<p><b>§ 8 Jährliche Sollarbeitszeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson entspricht der jährlichen Sollarbeitszeit gemäss § 2 der Verordnung zur Arbeitszeit vom 4. Januar 2000 ([SGS 153.11).</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.</p>	<p><u>Absätze 1 und 2:</u></p> <p>Entspricht den Bestimmungen zur jährlichen Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen (JAZ) in § 4 der alten Vo Berufsauftrag. Die Sollarbeitszeit wird jährlich analog den übrigen dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden durch den Regierungsrat festgelegt.</p> <p>Grundlage für die Berechnung und Aufteilung der jährlichen Arbeitszeit der Lehrpersonen auf die verschiedenen Aufgabenbereiche gemäss Beschäftigungsgrad ist die Netto-Sollarbeitszeit abzüglich des allgemeinen Ferienanspruchs von 25 Tagen (bzw. höheren Ferienansprüchen von 27 Tagen ab 50 bzw. von 30 Tagen ab 60 Jahren). Die Netto-Soll-Jahresarbeitszeit beträgt analog dem übrigen dem Personalgesetz unterstellten Personal 42 Arbeitsstunden pro Woche gemäss § 4 Abs. 1 des Personaldekrets (SGS 150.1) im <a href="#">Kalenderjahr 2021 insgesamt 2116,8 Stunden</a>. Darin enthalten ist gemäss § 6 Abs. 2 des Personaldekrets der bezahlte Ferienanspruch im Umfang von 25</p>

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	<i>Kommentar</i>
	<p>Arbeitstagen pro Kalenderjahr, ab dem 50. Altersjahr von 27 Arbeitstagen und ab dem 60. Altersjahr von 30 Arbeitstagen. Die Jahresarbeitszeit wird vom Regierungsrat per Kalenderjahr festgelegt und für die Lehrpersonen auf das jeweilige Schuljahr umgerechnet. Als Orientierungsgrösse bzw. Referenzwert für diese Vorlage wird abzüglich des allgemeinen Ferienanspruchs von 25 Tagen von einer tatsächlich zu leistenden Jahresarbeitszeit von ca. 1890 Stunden ausgegangen (ab 50. Altersjahr von 1873 Arbeitsstunden und ab 60. Altersjahr von 1848 Stunden).</p> <p>Die Schulleitungen regeln jeweils für das nächste Schuljahr mit einem von der BKSD zur Verfügung gestellten <a href="#">Berechnungsformular</a> die individuelle Sollarbeitszeit der Lehrpersonen auf der Basis der Netto-Sollarbeitszeit nach Abzug des Ferienanspruchs.</p>
<p><b>§ 9 Aufteilung der Jahresarbeitszeit im Grundauftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufteilung der Jahresarbeitszeit auf die Aufgabenbereiche des Grundauftrags erfolgt gemäss § 5 Absatz 1 Personaldekret. Vorbehalten ist Absatz 4.</p> <p><sup>2</sup> Die Bereiche A/B umfassen folgenden Anteil der Jahresarbeitszeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Primarstufe: 89%;</li> <li>b. für die Sekundarstufe I und II: 92%;</li> <li>c. für die Musikschule: 85%.</li> </ul>	<p><u>Absatz 1:</u></p> <p>Rekapituliert die Verteilung der jährlichen Sollarbeitszeit auf die Aufgabenbereiche A/B und C/D gemäss § 5 Absatz 1 Personaldekret.</p> <p><u>Absatz 2:</u></p> <p>Die Verteilung der Jahresarbeitszeit auf die vier Bereiche des Grundauftrages erfolgt wie bis anhin aufgrund eines festen prozentualen Verteilschlüssels.</p> <p>Der Anteil der Jahresarbeitszeit für die Bereiche A und B wird von heute 83,8% an der Primarstufe auf 89%, an der Sekundarschule von 87% auf 92% und an den beruflichen und allgemeinbildenden Angeboten der Sekundarstufe II von derzeit 87,1% bis 87,8% auf einheitlich 92% erhöht. Dies weil der Unterricht als Kernaufgabe gewichtet wird und neu alle unterrichtsbezogenen Aufgaben im Bereich B zusammengezogen werden.</p> <p>Für die Musikschule wird mit 85% keine Änderung im Vergleich zum Ist-Zustand vorgenommen.</p>



Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	<i>Kommentar</i>
<p><sup>3</sup> Die Verteilung der verbleibenden Jahresarbeitszeit auf die Aufgabenbereichen C/D wird individuell zwischen der Schulleitung und der Lehrperson vereinbart, wobei im Mehrjahresdurchschnitt in der Regel 2% für die Personalentwicklung D einzusetzen sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung kann mit einer Lehrperson bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad folgende Aufgabenverschiebungen zwischen den Aufgabenbereichen A/B und C/D vereinbaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Lehrperson unterrichtet eine zusätzliche Jahreslektion und übernimmt im Umfang des A/B-Jahreszeitanteils weniger Aufgaben im C/D-Bereich oder</li> <li>b. die Lehrperson erteilt eine bis drei Jahreslektionen weniger Unterricht und übernimmt im Umfang des A/B-Jahreszeitanteils mehr Aufgaben im C/D-Bereich.</li> </ul>	<p>Die heutige Bestimmung gemäss § 2 Abs 2 und 3 der alten Vo Berufsauftrag, wonach für den Bereich A/B in der Regel und für alle Schulstufen 85% der Jahresarbeitszeit für Unterricht (A) und Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (B) einzusetzen sei, wird aufgehoben.</p> <p><u>Absatz 3</u></p> <p>Dementsprechend reduziert sich der Anteil der Jahresarbeitszeit für die Bereiche C und D auf 11% für die Primarstufe und auf 8% für die Sekundarstufen I und II. Schulleitungen nutzen das Formular zur Berechnung des Berufsauftrages für die Planung der Arbeitszeitverteilung mit den Lehrpersonen. Der oben genannte Verteilschlüssel stellt den Regelfall dar, kann aber in Absprache zwischen Schulleitung und Lehrperson angepasst werden. Im Bereich C/D können Absprachen getroffen werden für eine abweichende Verteilung z.B. zugunsten zeitintensiverer Weiterbildungen. Ebenso werden Spezialfunktionen und –aufgaben im Bereich C mit einem Zeitbudget eingeplant.</p> <p><u>Absatz 4:</u></p> <p>Mit den Bestimmungen in Absatz 4 sollen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die besonderen Interessen und Stärken der Lehrpersonen besser berücksichtigt und das einer Schule insgesamt zur Verfügung stehende JAZ-Kontingent im Grundauftrag für die Lehrpersonen bedürfnis- und für die Schule bedarfsgerechter verwendet werden. Die Bestimmungen stützen sich auf Absatz 1c in § 5 Personaldekret ab, der festhält, dass die Schulleitung mit den Lehrpersonen Abweichungen von der Regelverteilung der Jahresarbeitszeit im Grundauftrag vereinbaren kann.</p> <p>Bei unverändertem Beschäftigungsgrad können innerhalb des Grundauftrags C/D-JAZ-Anteile zugunsten von mehr A/B-Aufgaben (in Form von Pluslektionen) oder umgekehrt A/B-JAZ-Anteile zugunsten von mehr C/D-Aufgaben (in Form von Minuslektionen) umgewidmet werden. Bei Aufgabenverschiebungen sollen die Plus- und Minuslektionen, welche die Schulleitung in einem Schuljahr mit Lehrpersonen vereinbart, einander ausgleichen.</p>

Totalrevision VO Berufsauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen	<i>Kommentar</i>
	<p>Eine Aufgabenverschiebung nach A/B (gemäss Buchstabe a) setzt einen hohen Beschäftigungsgrad voraus. Nur so reicht der Pro-rata-Anteil im C/D Bereich sowohl für die Pluslektion als auch für die Teilnahme der Lehrperson an den gemeinschaftlichen C-Aufgaben aus. Eine Aufgabenverschiebung nach C/D (gemäss Buchstabe b) ist nicht an den Beschäftigungsgrad der Lehrperson gebunden.</p>
<p><b>§ 10 Arbeitszeitdokumentation</b></p> <p><sup>1</sup> Es gilt der Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit.</p> <p><sup>2</sup> Eine Arbeitszeitdokumentation kann auf Wunsch der Lehrperson vereinbart oder durch die Schulleitung angeordnet werden.</p>	<p>Vertrauensarbeitszeit zielt darauf, dass primär der Berufsauftrag gemäss Lehrplänen und Schulprogramm sowie die weiteren Aufgaben mit Bezug zur Verantwortung der Schule zur Erreichung der Ziele im Zentrum stehen und nicht die zeitliche Präsenz am Arbeitsplatz oder der zeitliche Umfang für die Bearbeitung einer Aufgabenstellung.</p> <p>Abgesehen vom Unterricht (A) mit örtlich und zeitlich fest vorgegebenen Arbeitszeiten besteht für die Bearbeitung der übrigen Aufgaben (B/C/D und E1 und E2) ein Freiraum während der 38 Unterrichtswochen und/oder in den 14 Schulferienwochen. Hingegen besteht nicht die generelle Pflicht zur Arbeitszeitdokumentation. Jede Lehrperson kann hingegen überprüfen und in einer Arbeitszeiterfassung dokumentieren, wie die vorgegebenen Pauschalen mit der tatsächlich benötigten Arbeitszeit übereinstimmen und diese Dokumentation für das MAG mit der Schulleitung verwenden. Die Schulleitung kann auch zum Schutz vor Überlastung oder Ineffizienz als Grundlage für ein MAG eine Arbeitszeitdokumentation verlangen. Die Arbeitszeitdokumentation dient dabei der quantitativen Sichtbarmachung der Arbeitsleistung einzelner Lehrpersonen während einer vereinbarten Zeit und dient als Hilfsmittel für Absprachen zu Aufgaben und zum Schutz vor Überlastung. Die Arbeitszeit kann für einzelne Bereiche oder für die gesamte Jahresarbeitszeit dokumentiert werden. Die geltenden Bestimmungen gemäss § 11 Abs. 1 und 2 der alten Vo Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen, wonach mit einer «einfachen Agendaführung» 15% der nicht unterrichtsbezogenen Aufgaben obligatorisch dokumentiert werden müssen und für die Erfassung vorgängig Zeitpauschalen vereinbart werden können, entfallen mit der Aufhebung der alten Vo Berufsauftrag.</p>

## § 11 Angeordnete Überzeit, Minderzeit und Zeitkonto

<sup>1</sup> Schulleitungen führen für jede Lehrperson ein Zeitkonto zur Erfassung von angeordneter Überzeit und Minderzeit.

<sup>2</sup> Angeordnete Überzeit und Minderzeit umfasst die im Voraus angeordneten Mehr- oder Minderlektionen sowie die über die individuelle jährliche Sollarbeitszeit hinaus im Voraus schriftlich angeordnete Arbeitszeit in den Bereichen C, D, E1 und E2 für die Erfüllung eines konkreten Auftrags.

<sup>3</sup> Der Saldo des Zeitkontos für angeordnete Überzeit oder Minderzeit darf den zeitlichen Gegenwert von 4 Jahreslektionen nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung regelt in einer Vereinbarung mit der Lehrperson, in welchen Bereichen des Berufsauftrags die Kompensation erfolgt.

<sup>5</sup> Das Zeitkonto der Lehrpersonen wird beim Schuljahreswechsel von der Schulleitung für das darauffolgende Schuljahr nachgeführt.

<sup>6</sup> Kann eine angeordnete Überzeit wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls sowie während der Dauer eines Einsatzes im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen nicht geleistet werden, besteht nach einer Abwesenheit von 1 Woche kein Anspruch mehr auf Gutschriften auf dem Zeitkonto. Bei Abwesenheit aus den gleichen Gründen während der zeitlichen Kompensation darf das Zeitkonto der Lehrperson nicht belastet werden.

### Absatz 1:

Mit dem Zeitkonto werden die Abweichungen von der individuellen Sollarbeitszeit erfasst.

### Absatz 2:

Lehnt sich an § 25 der VO Arbeitszeit an: Im Schulbereich kann Überzeit oder Minderzeit in Form der Übernahme von Mehrlektionen oder Minderlektionen vereinbart werden zum Ausgleich von schulorganisatorisch bedingten Pensenschwankungen. Weiter kann Überzeit vereinbart werden zur Übernahme eines konkreten Auftrages in den Aufgabebereichen C, D, E1 und E2 des Berufsauftrages

### Absatz 3:

Entspricht der heutigen Regelung der Stundenbuchhaltung. Umfasst sowohl die Mehr- und Minderlektionen als auch die in den Bereichen C, D, E1 und E2 angeordnete Mehrarbeit sowie Stellvertretungslektionen, die ausnahmsweise als angeordnete Überzeit über das Zeitkonto kompensiert werden sollen (vgl. §13)

### Absatz 6:

Übernimmt die bisherigen und für Mehrlektionen geltenden Vergütungs- und Kompensationsbestimmungen infolge u. a. von Krankheit oder Unfalls in § 6 Absatz 6 und weitet ihre Gültigkeit aus sachlogischen Gründen auf alle angeordneten Überzeiten im Schulbereich aus.

Wenn der Bezug von Lektionen vertraglich hinterlegt ist, läuft daher auch die Bezahlung bei Abwesenheiten weiter.

<p><sup>7</sup> Die Barvergütung ist die Ausnahme. Über die Ausrichtung entscheidet auf Antrag der Anstellungsbehörde an der Primarstufe der Gemeinderat, an der Sekundarstufe I das Amt für Volksschulen und an der Sekundarstufe II die Dienststelle Berufsschulen, Mittelschulen und Hochschulen.</p>	<p><u>Absatz 7:</u> Gemäss § 29 Absatz 2 VO Arbeitszeit entscheidet die Anstellungsbehörde auf schriftlichen Antrag der Vorgesetzten.</p>
<p><b>§ 12 Mehrlektionen und Minderlektionen</b></p> <p>Als Mehrlektionen oder Minderlektionen gelten jene Jahreslektionen, welche Lehrpersonen aus pensentechnischen oder organisatorischen Gründen auf Anordnung der Schulleitung über oder unter dem vertraglich geregelten Anstellungsgrad leisten.</p>	<p>Bislang waren die Mehrlektionen zur Hauptsache in der VO Schulvergütungen geregelt. Neu werden die Bestimmungen zu den Mehrlektionen und Minderlektionen gebündelt und in der vorliegenden VO aufgeführt.</p> <p>Mehrlektionen gelten neu einheitlich als angeordnete Überzeit im Aufgabenbereich A/B/C/D und werden dem Zeitkonto der Lehrperson gutgeschrieben (zum Zeitkonto siehe § 11 dieser Verordnung). Umgekehrt werden Minderlektionen dem Zeitkonto belastet. Mehrlektionen, Minderlektionen und deren Kompensation werden als Teil des Zeitkontos mit einer (mehrjährigen) Stundenbuchhaltung in Anknüpfung an die heutige Praxis dokumentiert.</p>
<p><b>§ 13 Stellvertretungen</b></p> <p>Stellvertretungslektionen werden gemäss § 21a des Personaldekrets in der Regel bar entschädigt. In Ausnahmefällen können sie als angeordnete Überzeit über das Zeitkonto kompensiert werden.</p>	<p>Die Stellvertretung wird in Absprache mit der Schulleitung in der Regel bar vergütet. In Ausnahmefällen kann eine Kompensation im Rahmen des Zeitkontos vereinbart werden. Bis 3 Monate Dauer werden in der Regel nur A/B des Berufsauftrags vergütet und gutgeschrieben.</p>
<p><b>§ 14 Absenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Planbare Absenzen sind wenn immer möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.</p> <p><sup>2</sup> Abwesenheit infolge unbezahltem Urlaub werden entsprechend dem Anteil unterrichts- und unterrichtsfreier Zeit berücksichtigt und entschädigt.</p>	<p><u>Absatz 2:</u></p> <p>Bei unbezahltem Urlaub ist eine Formel für die Berechnung der anrechenbaren Zeit hinterlegt, welche die unterrichts- und die unterrichtsfreie Zeit berücksichtigt. Dieselbe Formel kommt auch bei unterjährigen Ein- und Austritten zum Tragen.</p>

<p><b>§ 15 Ferien</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrperson hat Anspruch auf Ferien gemäss Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret).</p> <p><sup>2</sup> Den zusätzlichen altersbedingten Ferienanspruch alimentieren die Schulleitungen mit Mitteln aus dem C/D-Aufgabenbereich des Grundauftrags.</p> <p><sup>3</sup> Die Ferien müssen während der unterrichtsfreien Arbeitszeit, in der Regel in den Schulferienwochen bezogen werden.</p>	<p><u>Absatz 1:</u></p> <p>Übernimmt die bestehende Bestimmung in der alten VO zum Berufsauftrag (§ 6 Absatz 1). Gemäss Personaldekret gilt für die Lehrpersonen derselbe Anspruch wie für die übrigen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und beträgt 25 Arbeitstage pro Schuljahr. Der Ferienanspruch erhöht sich im Schuljahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Arbeitstage und im Schuljahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.</p> <p><u>Absatz 2:</u></p> <p>Die zusätzlichen altersbedingten Ferientage werden ausschliesslich von der Jahresarbeitszeit in den Aufgabenbereichen C/D abgezogen und im Zeitkonto der Lehrpersonen gutgeschrieben. Dabei handelt es sich um eine bestehende Regelung, die hier nur expliziert wird.</p> <p><u>Absatz 3:</u></p> <p>Orientiert sich an der bestehenden Regelung in der alten VO zum Berufsauftrag (§ 6 Absatz 2), ermöglicht mit der Formulierung «in der Regel» aber Ausnahmen. Dies ermöglicht die Ferien auch während der Unterrichtszeit an Tagen zu beziehen, an denen keine Unterrichts- und/oder Präsenzverpflichtung besteht.</p>
<p><b>4 Arbeitsorganisation</b></p>	
<p><b>§ 16 Arbeitsorganisation</b></p>	<p>Die kantonalen Vorgaben für die Arbeitsorganisation an den einzelnen Schulen beschränken sich im Wesentlichen auf die Unterrichts- bzw. Aufenthaltszeiten der Schülerinnen und Schüler in der Schule sowie auf die Vorgaben zur Jahresarbeitszeit einschliesslich der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen. Die übrigen organisatorischen Belange auch während den Schulferien regeln die einzelnen Schulen selbständig im Schulprogramm. Gemäss § 71 Abs. 1 Bst. c Bildungsgesetz wirken Lehrpersonen während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit. Diese umfasst auch die Schulferien. Gemäss Abs. 2 kann die Schulleitung die Lehrpersonen zudem jährlich bis zu 2 Wochen zur</p>

<sup>1</sup> Feste Formen und Zeitgefässe für die gemeinsamen Tätigkeiten in den Aufgabenbereichen B, C, D, E1 und E2 während der unterrichtsfreien Arbeitszeit inkl. Schulferien regelt das Schulprogramm. Die Festlegung erfolgt spätestens 12 Monate im Voraus.

<sup>2</sup> Die Dienststellen haben die Möglichkeit Zeitgefässe im Umfang von maximal einer Woche Arbeitszeit während den Schulferien für schulübergreifende, koordinierende Aufgaben zur Erfüllung des Bildungsauftrages einzurichten. Die Festlegung erfolgt spätestens 18 Monate im Voraus.

<sup>3</sup> Arbeitsverpflichtungen gemäss den Absätzen 1 und 2 während den Schulferien dürfen insgesamt 2 Wochen nicht übersteigen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Präsenzarbeitszeiten vereinbaren.

Fortbildung während der Schulferien verpflichten. Die Bestimmung lehnt sich am bisherigen § 9 der alten Vo Berufsauftrag an.

Absatz 1:

Lehrpersonen arbeiten während der 38 Schulwochen in der Regel mehr als 42 Arbeitsstunden und kompensieren diese Mehrarbeit in der unterrichtsfreien Arbeitszeit der 14 Schulferienwochen. Auch der Ferienanspruch von 25, 27 oder 30 Tagen wird in den Schulferienwochen bezogen. Zum Schutz vor Überlastung sollen indessen auch Aufgaben in den Bereichen B, C, D sowie E1 und E2 in die Zeit der Schulferien gelegt werden, so dass die ohnehin starke Beanspruchung während der Unterrichtswochen nicht noch zusätzlich mit Aufgaben beladen wird. Zur Gewährleistung der Planbarkeit und Sicherung des individuellen Freiraums der Lehrpersonen sowohl für ihre Arbeit als auch für den Bezug ihres Ferienanspruchs sollen diese Zeitgefässe mit einem zeitlichen Vorlauf im Rahmen des Schulprogramms festgelegt werden. Das Schulprogramm gewährleistet die Mitwirkung und Anhörung der Lehrerinnen und Lehrer.

Absatz 2:

Die Dienststellen haben die Möglichkeit, in Absprache mit den Schulleitungskonferenzen für ihre Schulstufen gemeinsame Zeitgefässe in den Schulferien anzusetzen für schulstandortübergreifend zu koordinierende Aufgabenstellungen. Diese dürfen maximal den Umfang einer Arbeitswoche haben und müssen 18 Monate im Voraus festgelegt werden.

Absatz 4:

Die zusätzliche Vereinbarung von Präsenzarbeitszeiten während der Schulferien im Rahmen der Jahresarbeitszeit für Aufgaben B/C/D sowie E1 und E2 soll individuell und begründet und mit Bezug zu den Grundsätzen gemäss § 3 dieser Verordnung möglich bleiben.

<p><sup>5</sup> Präsenzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie den weiteren vom Regierungsrat festgesetzten, bezahlten arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen sind nicht zulässig. Präsenzzeiten an Samstagen (bei der 5-Tage-Woche) und abends nach 20 Uhr dürfen nur ausnahmsweise angeordnet werden. Ausgenommen sind die Musikschulen für vereinbarten Unterricht am Abend sowie wie Schulveranstaltungen.</p>	<p><u>Absatz 5:</u> Die Musikschulen sind von den Vorgaben betreffend Präsenzzeiten ausgenommen, da sie je nach Vereinbarung mit den Schülerinnen und Schülern auch abends Musikunterricht erteilen und an Schulveranstaltungen (insb. Konzerten, Aufführungen und Infoveranstaltungen) teilnehmen.</p>
<p><b>§ 17 Kontaktzeiten</b> Die Lehrpersonen bieten den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten ausserhalb der Unterrichtszeiten Kontaktzeiten an.</p>	<p>Entspricht sinngemäss der bestehenden Praxis (§ 8 alte VO Berufsauftrag).</p>
<p><b>§ 18 Unterrichtsausfall</b> <sup>1</sup> Fällt wegen abwesender Klassen Unterricht aus, so setzt die Schulleitung die betroffenen Lehrpersonen entweder im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung gemäss Stundenplan oder gemäss individueller Absprache ein. <sup>2</sup> Bei kurzfristigem Ausfall von Lehrpersonen können parallel unterrichtende Lehrpersonen zur Betreuung von Klassen eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Spätestens nach 3 Schultagen ist eine Stellvertretung einzusetzen.</p>	<p><u>Absätze 1 und 2:</u> Übernehmen fast unverändert die bestehende Praxis (§ 10 alte VO Berufsauftrag). Im zweiten Absatz wird statt «Abgeltung» neu «Anrechnung» verwendet. Mit dem Begriff «Anrechnung» wird verdeutlicht, dass für die Betreuung weder ein Anspruch auf mehr geleistete Arbeitszeit (z.B. für die Unterrichtsplanung) noch auf eine besondere Vergütung besteht.</p>
<p>Anhang Umschreibung Spezialfunktionen:</p>	<p><i>In Arbeit als Teil der Inkraftsetzung dieser Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen im Nachgang zur Änderung des Personaldekrets.</i></p>
<p>II. Inkraftsetzung  Die Inkraftsetzung erfolgt auf 1. August 2023</p>	<p><i>Nach erfolgter Änderung des Personaldekrets durch den Landrat setzt der Regierungsrat die totalrevidierte Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen in Kraft. Diese Inkraftsetzung ist auf Schuljahr 2023/2024 vorgesehen.</i></p>